Melderecht – Auskunftssperre im dienstlichen Interesse

Aus dem Meldeamt unserer Mitgliedsstadt Deutsch-Wagram stammt folgende Anfrage und darf um Beantwortung aus der jeweiligen kommunalen Praxis bzw. aus der Rechtsansicht des BMI ersucht werden:

Anfrage der Meldebehörde Deutsch-Wagram zu korrekten Vorgehensweise betreffend eine der letzteren Aussendungen des BMI zum Thema Auskunftssperre:

Cit.:
.... Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch der schriftliche Antrag auf Erlassung einer Auskunftssperre durch einen Bedienteten der Exekutive, um sich vor Gewalttaten oder Racheakten zu schützen (Schutz des Privat- und Familienlebens), im Privatinteresse des Einschreiters liegt und unterliegt damit der Eingabegebühr....

Für die Kolleg*innen in der Meldebehörde Deutsch-Wagram ... ist es durchaus unverständlich, was genau nach dieser Aussage „ einen Antrag im dienstlichen Interesse und demnach einen gebührenfreien Antrag“ darstellt.

In der Meldebehörde Deutsch-Wagram kommt es z.B. vor, dass Mitarbeiter*innen einer Einrichtung für Suchtkranke einen solchen Antrag auf Auskunftssperre stellen. Die in dieser Einrichtung betreuten Personen befinden sich nämlich mitunter in einer gewissen psychischen Dysbalance und bedrohen gelegentlich die Mitarbeiter*innen der Einrichtung, was eine solchen Antrag rechtfertigen würde. Das Schreiben selbst, das der Meldebehörde vorgelegt wurde, wurde vom Dienstgeber der Antragsteller*in verfasst und gezeichnet.

Grundsätzlich hätte die Meldebehörde Deutsch-Wagram in solch einem Fall eindeutig „nach dienstlichem Interesse“ und damit für eine Gebührenbefreiung entschieden.

Aufgrund der oben angeführten Aussagen der Bundesbehörden in der kürzlich ergangenen Aussendung, ist sich die Meldebehörde nunmehr aber nicht mehr sicher, ob diese Vorgehensweise gesetzlich gedeckt sei?

Um ehestmögliche Beantwortung darf ersucht werden.

Stadt/Institution	Antwort
BMI	Das Rundschreiben des Finanzministeriums bezieht sich nur auf schriftliche Anträge auf Erlassung einer Auskunftssperre. Gemäß § 18 Abs.2, 3. Satz MeldeG kann eine Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt werden, wenn das schutzwürdige Interesse offenkundig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Bedienstete einer Behörde Anfeindungen ausgesetzt sind oder dies dem (auch präventiven) Schutz von in exponierten Arbeitsbereichen tätigen Bediensteten dient. Weiters wird es sich in der Regel in den von §2 Abs. 4 MeldeG umfassten Fällen um ein offenkundiges Interesse

	im Sinne des § 18 Abs.2, 3. Satz MeldeG handeln und wird eine Auskunftssperre amtswegig zu verfügen sein. In solchen (antragslosen) Fällen fällt keine Eingabegebühr an.
Linz	Sobald der Antrag auf Auskunftssperre vom Dienstgeber der betroffenen Person gestellt wird und die Begründung eindeutig ist, wird die Auskunftssperre amtswegig gesetzt. Wenn die dienstliche Bestätigung fehlt, setzen wir uns mit dem/der Betroffenen in Verbindung und raten ihr das mit dem Dienstgeber abzusprechen, das funktioniert immer und für uns ist ein Exekutivbeamter, ein Richter, ein Justizwachebeamter udgl. immer schützenswert und mE liegt das nicht nur im Interesse der Betroffenen.